



Mobiltelefon Weisung

vom 20. Februar 2014

Inkrafttretung per 1. Januar 2014

Stellenplan, Dienstbeschriebe, Pflichtenhefte, Führungshandbuch, Weisung Mobiltelefonie

Bei der Fachgebietsprüfung Lohn stellte das Gemeindeamt fest, dass ein Reglement für die Abrechnung der Mobiltelefonie fehlt. Das Gemeindeamt ersucht die Gemeinde ein entsprechendes Reglement einzuführen.

Gestützt auf Art. 52 des kommunalen Personalrechtes und Art. 31, Ziff. 3 des Organisationsreglements beschliesst die Geschäftsleitung folgende Weisung:

1. Geltungsbereich

Diese Weisung gilt für das gesamte Personal der Verwaltung, der Gemeindebetriebe (Werk und Forst), des Schwimmbades und der Gemeindeschulen (Schulhauswarte).

2. Zweck

Zur Verbesserung der Erreichbarkeit und der Optimierung der Arbeitsabläufe stellt die Gemeinde den Mitarbeitenden funktions- und zeitgemässe Kommunikationsgeräte (Mobiltelefon/Tablett) zur Verfügung.

3. Kriterien

Es besteht kein generelles Anrecht auf ein Gerät, das der oder dem Mitarbeitenden zur Verfügung gestellt wird. Die Beschaffung von Geräten zu rein privaten Zwecken ist nicht vorgesehen. Die Zuteilung eines Handys oder eines Smartphone hängt von der geschäftlichen Nutzung ab.

Die Gemeinde unterscheidet folgende vier Profile:

1. Die Abteilungsleitenden haben in der Regel Anrecht auf ein Smartphone sowie ein Tablett.
2. Mitarbeitenden, die mehrheitlich ausserhalb eines Festnetzanschlusses tätig sind und zwingend telefonisch erreichbar sein müssen, haben Anrecht auf ein Handy (ohne mobile Email-, Kalender- und Aufgabenfunktionen).
3. Mitarbeitende, die zusätzlich zum Profil 2 viele Aufgaben und Termine koordinieren müssen und unterwegs auf Emails zugreifen müssen, haben Anrecht auf ein Smartphone.
4. Mitarbeitende im Profil 2, die ein Smartphone (mobile Email-, Kalender- und Aufgabenfunktionen) vorwiegend für die aussergeschäftliche Nutzung einsetzen, bezahlen einen Aufpreis für das leistungsfähigere Gerät.

4. Beschaffung der Geräte

Grundsätzlich stehen folgende Varianten der Gerätebeschaffung zur Verfügung:

Variante A (Gerät und Abonnement durch Gemeinde):

Die Gemeinde übernimmt die Beschaffung. Diese erfolgt zentral über die Abteilung Finanzen der Gemeinde. Die Geräte bleiben im Eigentum der Gemeinde. Die oder der Mitarbeitende erhält das Nutzungsrecht. Die Abonnementsgebühren und Gesprächstaxen sowie mögliche Datenoptionen, die den pauschalen Betriebsbetrag der Gemeinde übersteigen gehen auf Rechnung der oder des Mitarbeitenden.

Variante B (Gerät durch Mitarbeitende, Abonnement durch Gemeinde)

Die oder der Mitarbeitende beschafft das Gerät auf eigene Kosten. Das Gerät bleibt im Eigentum der oder des Mitarbeitenden. Die Abonnementsgebühren und Gesprächstaxen sowie mögliche Datenoptionen, die den pauschalen Betriebsbetrag der Gemeinde übersteigen gehen auf Rechnung der oder des Mitarbeitenden. Die Gemeinde bezahlt einen jährlichen Pauschalbeitrag an die Beschaffungskosten.

Variante C (Gerät und Abonnement durch Mitarbeitende, Teilbetriebskosten durch Gemeinde)

Die oder der Mitarbeitende beschafft das Gerät auf eigene Kosten. Das Gerät bleibt im Eigentum der oder des Mitarbeitenden. Die Abonnementsgebühren und Gesprächstaxen gehen auf Rechnung der oder des Mitarbeitenden. Die Gemeinde bezahlt einen jährlichen Pauschalbeitrag an die Beschaffungs- und Betriebskosten.

5. Bewilligung

Auf Antrag der oder des Mitarbeitenden kann die Beschaffung eines Kommunikationsgerätes durch die oder den Abteilungsleitenden bewilligt werden. Die oder der Mitarbeitende stellt den Antrag mit dem entsprechenden Formular (ANTRAG MOBIL-TELEFON) an den Abteilungsleitenden.

6. Abonnement

Die Gemeinde hat mit der Swisscom einen Corporate Mobile Network (CMN) Rahmenvertrag abgeschlossen. Darin sind die Preise für Abonnement, Gespräche sowie Datenkosten geregelt. Im Rahmen dieses Vertrages können die eingeschlossenen Mobil-Telefone untereinander und in die Verwaltung gratis telefonieren.

Vertragsbeitritt

Es bestehen die folgenden Möglichkeiten zur Nutzung des CMN-Vertrages:

- Rufnummer-Übernahme der privaten Mobile-Nummer in den CMN-Vertrag zur geschäftlichen und privaten Nutzung.
- Bestellen einer neuen Mobile-Nummer (neue SIM-Karte) als Geschäftsnummer.

In der Regel wird der oder dem Mitarbeitenden eine Geschäftsnummer übergeben. In Ausnahmefällen kann dem oder der Mitarbeitenden die private Mobile-Nummer in den CMN Vertrag überführt werden.

Beim Austritt der oder des Mitarbeitenden muss das CMN-Abonnement per Austrittsdatum gekündigt werden. Die vorgesetzte Person der oder des austretenden Mitarbeitenden zeichnet dafür verantwortlich, dass das CMN-Abonnement rechtzeitig gekündigt wird.

7. Finanzierung (Beschaffung und Betriebskosten)

Die Gemeinde bezahlt folgende Beiträge (Stand 01.01.2014):

	Variante A und B					Variante C
	Erstbeschaffung durch Gemeinde (A)	Beschaffung durch Mitarbeitenden (B)	Pauschaler Betriebsbetrag			Beschaffungs- u. Betriebskosten (Pauschal)
			Abonnement	Freigespräche	Datenoption 500 MB	
Max. Beitrag	Pro Jahr	pro Monat	pro Monat	pro Monat	Pro Jahr*	
Profil 1	CHF 600.00	CHF 120.00	CHF 7.00	CHF 23.00	CHF 9.00	CHF 360.00
Profil 2	CHF 200.00	CHF 40.00	CHF 7.00	CHF 23.00	-	CHF 172.00
Profil 3	CHF 400.00	CHF 80.00	CHF 7.00	CHF 34.00	CHF 9.00	CHF 320.00
Profil 4	CHF 200.00	-	CHF 7.00	CHF 14.00	CHF 9.00	-

* Beschaffung (B) und Anteil an den Abonnement-, Gesprächs- und Datenoptionskosten.

Eine Wiederbeschaffung eines Mobiltelefons kann, ausser bei Verlust und Defekt, nur im Rahmen einer Vertragsverlängerung erfolgen. Es steht der oder dem Mitarbeitenden frei, den Aufpreis für ein leistungsfähigeres Gerät selber zu bezahlen (Profil 4). Die Beschaffung erfolgt auf Antrag bei der Abteilung Finanzen.

Die Kosten der Leistungen der Gemeinde sind der laufenden Rechnung zu belasten und von der budgetverantwortlichen Person ins Budget aufzunehmen.

8. Freibeträge

Liegen die Telefonkosten unter dem pauschalen Betriebsbetrag, so erfolgen keine Rückerstattung an die oder den Mitarbeitenden und auch kein Vortrag auf das nächste Jahr.

Die Rückforderungen von Kosten sind jährlich durch die Finanzverwaltung vorzunehmen.

Begründete Mehrkosten kann die oder der Mitarbeitende einmal jährlich als Spesen zurückfordern.

9. Änderungen

Aussergewöhnliche Umstände können zu Abweichungen von dieser Regelung führen. Solche Sonderfälle sind der Geschäftsleitung schriftlich begründet zum Entscheid vorzulegen.

10. Inkrafttreten

Diese Weisung ersetzt die Weisung der Geschäftsleitung vom 22. November 2005 und tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2014 in Kraft.

20. Februar 2014

Gemeinde Neftenbach

Kurt Nafzger
Gemeindeschreiber